Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage ***öffentlich***	**Vorlage-Nr:** **COS-BV-353/2007/1** Aktenzeichen: son-eng Datum: 12.02.2020 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bauamt

Betreff:

Erhaltungssatzung Altstadt Coswig (Anhalt)
hier: Klarstellung der Gebietsgrenze

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
03.03.2020	Bau- und Ordnungsausschuss						
26.03.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Klarstellung der Gebietsgrenze der rechtskräftigen Erhaltungssatzung „Altstadt Coswig“ vom 25.10.2007

1. Die Anlage 1 Lageplan vom 20.02.2020 wird Bestandteil der Satzung.

2. Der Beschluss ist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 – 5 BauGB ortsüblich, im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“, bekannt zu machen.

Beschlussbegründung

Die Stadt hat im Rahmen der Planungsphase zur Straßenbaumaßnahme „Weg Unterfischerei“ festgestellt, dass die Gebietsgrenze auf der damaligen Kartengrundlage, die sich an den Grundstücksgrenzen orientierte, nicht mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Für die damalige Karte standen keine digitalen Kartengrundlagen zur Verfügung. Außerdem ist der Lageplan rechtlich nicht bestimmt genug, da die Angaben der Flurstücksnummern fehlen.

Aufgrund dessen soll nun die Gebietsgrenze im südöstlichen Bereich klargestellt werden.

Der Satzungstext selbst vom 25.10.2007 bleibt unverändert, lediglich die Anlage (siehe Anlage 2) wird durch den beiliegenden Lageplan (siehe Anlage 1) ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: **X**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches vom 20.02.2020 (M 1:1.500)

Anlage 2 - Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches gem. Beschluss vom 25.10.2007 (M 1:3.500)